

## **59T - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE BETRIEBSUNTERBRECHUNGS- VERSICHERUNG ELEKTRONISCHER ANLAGEN UND GERÄTE (AEVBUB) (Fassung 2012)**

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung.

### **INHALTSVERZEICHNIS**

- Artikel 1 Gegenstand der Versicherung
- Artikel 2 Sachschaden
- Artikel 3 Versicherungsort, Unterbrechungsschaden
- Artikel 4 Deckungsbeitrag
- Artikel 5 Versicherungswert, Versicherungssumme, Prämie, Ausfallziffer
- Artikel 6 Haftungszeit, Ende des Unterbrechungsschadens, zeitlicher Selbstbehalt
- Artikel 7 Buchführungspflicht
- Artikel 8 Taxe
- Artikel 9 Veräußerung
- Artikel 10 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Schadenfalles
- Artikel 11 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall
- Artikel 12 Entschädigung
- Artikel 13 Ersatz der Aufwendungen
- Artikel 14 Haftungseinschränkung aufgrund anderweitig bestehender Versicherungen
- Artikel 15 Beteiligung mehrerer Versicherer
- Artikel 16 Sachverständigenverfahren
- Artikel 17 Zahlung der Entschädigung
- Artikel 18 Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

### **Artikel 1**

#### Gegenstand der Versicherung

1. Wird der Betrieb des Versicherungsnehmers infolge eines Sachschadens (Artikel 2) an einer der im Geräteverzeichnis der Police angeführten betriebsfertig aufgestellten Sache ganz oder teilweise unterbrochen (Betriebsunterbrechung), so ersetzt der Versicherer nach den folgenden Bestimmungen den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden (Artikel 3).

Eine Sache ist betriebsfertig aufgestellt, wenn sie nach beendeter Erprobung (Probetrieb) zur Aufnahme des normalen Betriebes bereit ist und, sofern vorgesehen, die formelle Übernahme erfolgt ist.

Waren die Sachen bereits betriebsfertig aufgestellt, so bleibt der Versicherungsschutz auch während der Dauer einer Reinigung, Revision, Überholung und Instandsetzung aufrecht, sofern diese Tätigkeiten am Versicherungsort vorgenommen werden.

2. Der aufgrund dieser Versicherungsbedingungen geschlossene Vertrag hat zur Voraussetzung, dass für die im Geräteverzeichnis angeführten Sachen eine Versicherung auf Basis der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von elektronischen Anlagen und Geräten (AEVB) besteht, gleichgültig mit welchem Versicherer diese abgeschlossen wurde. Wenn dieser AEVB-Vertrag erlischt, erlischt auch die BU-Versicherung.

Bei gemieteten oder geleasten Anlagen des Versicherungsnehmers (Benutzers), für die Haftungsfreistellung mindestens im Umfang der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen (ADVB) besteht, gilt die vorgenannte Voraussetzung als erfüllt.

3. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist das Bestehen eines Wartungsvertrages (Fullservicevertrages), der folgende Leistungen beinhalten muss:

Regulierung und periodische Kontrollen, Behebung von Störungen. Durchführung der gemäß Bedienungsvorschrift notwendigen Revisionen, einschließlich der mit der Erfüllung des Wartungsvertrages (Fullservicevertrages) verbundenen unentgeltlichen Lieferung von Ersatzteilen und der kostenlosen Ausführung der dazu erforderlichen Arbeiten (Pauschalverrechnungssystem).

Die Auflösung dieses Wartungsvertrages (Fullservicevertrages) oder seine Abänderung unter Verminderung der Wartungsleistungen stellt eine Gefahrerhöhung gemäß Artikel 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) dar und ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

4. Eine Änderung der Risikosituation gemäß den Angaben in dem Risikoerfassungsbogen zum Antrag kann eine Gefahrerhöhung gemäß Artikel 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) darstellen und ist dem Versicherer anzuzeigen.

## Artikel 2 Sachschaden

### VERSICHERUNGSSCHUTZ

1. Als Sachschaden gilt die unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigung oder Zerstörung sowie der Verlust der im Geräteverzeichnis der Polizze angeführten Sachen durch
  - 1.1. Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, Böswilligkeit oder Sabotage, sofern die durch vorangeführte Gefahren verursachten Beschädigungen visuell ohne Hilfsmittel erkennbar sind;
  - 1.2. mechanisch einwirkende Gewalt;
  - 1.3. Implosion oder sonstige Wirkungen von Unterdruck;
  - 1.4. Wasser und Feuchtigkeit aller Art;
  - 1.5. Erdbeben, Erdsenkung, Felssturz, Frost, Hagelschlag, Hochwasser, Lawinen, Schneedruck, Steinschlag, Sturm, Überschwemmungen;
  - 1.6. Versengen und Verschmoren, Rauch, Ruß, soweit diese Ereignisse durch äußere Einwirkung entstehen;
  - 1.7. Wirkung der elektrischen Energie (atmosphärische Elektrizität, Überspannung, Störung in der öffentlichen und/oder eigenen Stromversorgung), sofern daraus folgende Beschädigungen visuell ohne Hilfsmittel erkennbar sind;
  - 1.8. Einbruchdiebstahl, Diebstahl und Beraubung;
  - 1.9. Glasbruch.
2. Als Sachschaden an elektromechanischen Anlagen gilt weiters die unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigung oder Zerstörung der im Geräteverzeichnis der Polizze angeführten Sachen durch
  - 2.1. unmittelbare Wirkung der elektrischen Energie infolge von Erdschluss, Kurzschluss, übermäßige Steigerung der Stromstärke, Überschläge, Bildung von Lichtbögen und dgl.;
  - 2.2. Konstruktions-, Behebungs-, Material-, Werkstätten- und Montagefehler.

### AUSSCHLÜSSE

3. Nicht als Sachschäden gelten, ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache, Schäden oder Verluste, die eingetreten sind
  - 3.1. durch Brand, Blitzschlag, Explosionen aller Art (einschließlich der beim Löschen und Retten entstehenden Schäden);
  - 3.2. als eine nachweisbar unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse oder Einwirkungen chemischer, thermischer, mechanischer, elektrischer oder elektromagnetischer Art und daraus entstehende Korrosion, Oxydation und Ablagerungen aller Art;
  - 3.3. durch Abnutzungs- und Alterungserscheinungen, auch vorzeitige;
  - 3.4. beim Transport sowie bei Versetzungen, Lagerungen, Überholung oder Instandsetzung außerhalb des Versicherungsortes;
  - 3.5. durch dauernde Witterungseinflüsse;
  - 3.6. durch Verkratzen, Verschrammen oder sonstige Verletzungen der Oberfläche, die nur Schönheitsfehler darstellen (Lack-, Email- und Schrammschäden);
  - 3.7. durch Inbetriebnahme nach einem Schaden vor Beendigung der endgültigen Wiederherstellung und Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes;
  - 3.8. durch Fehler und Mängel, welche bei Abschluss der Versicherung vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder den in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen bekannt waren oder bekannt sein mussten;
  - 3.9. durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlungen oder Unterlassungen des Versicherungsnehmers oder der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen;
  - 3.10. im Falle von inneren Unruhen, Streik, Neutralitätsverletzungen, Kriegsereignissen jeder Art, militärischer Besetzung oder Invasion, Verfügung von Hoher Hand sowie Wegnahme oder Beschlagnahme seitens irgendeiner Macht oder Behörde
    - im Falle von Erdbeben oder Eruption und von Ereignissen, die einer schädigenden Wirkung durch Kernenergie zuzuschreiben sind.
    - es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht.Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (BGBl. 140/79), so obliegt der Nachweis dem Versicherer.
  - 3.11. aus Ursachen für die Hersteller, Verkäufer, Lieferanten oder Vermieter gesetzlich oder vertraglich zu haften haben (Garantiehftung).
  - 3.12. Terror-Ausschluss

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.

### **Artikel 3**

#### Versicherungsort, Unterbrechungsschaden

1. Als Versicherungsort gilt das in der Polizza angeführte Betriebsgrundstück.
2. Der Unterbrechungsschaden errechnet sich aus dem während der Dauer der Betriebsunterbrechung, längstens jedoch während der Haftungszeit in dem Betrieb nicht erwirtschafteten (entgangenen) versicherten Deckungsbeitrag (siehe Artikel 4) abzüglich ersparter (nicht anfallender) versicherter Kosten und zuzüglich Schadenminderungskosten im Sinne des Artikels 13.
3. Nicht zur Berechnung des Unterbrechungsschadens heranzuziehen sind Vertragsstrafen oder Entschädigungen, die dem Versicherungsnehmer infolge Nichteinhaltens von Lieferungs- und Fertigstellungsfristen oder sonstigen übernommenen Verpflichtungen zur Last fallen.
4. Der Versicherer haftet nicht, soweit der Unterbrechungsschaden verursacht oder vergrößert wird
  - 4.1. durch einen Sachschaden an Datenträgern, auch wenn sie Teil einer in dem Geräteverzeichnis angeführten Sache sind. Datenträger sind das Datenträgermaterial (wiederkehrend zu verwendendes Speichermedium für maschinenlesbare Informationen);
  - 4.2. durch Daten- und/oder Softwareverlust;
  - 4.3. dadurch, dass anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter oder beschädigter Sachen Änderungen, Verbesserungen oder Überholungen vorgenommen werden;
  - 4.4. durch Veränderungen der Anlagen, die nach dem Versicherungsfall nicht der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes dienen;
  - 4.5. durch außergewöhnliche, während der Unterbrechung eintretende Ereignisse oder andauernde Zustände, worunter auch Schäden oder Verluste gemäß Artikel 2, Pkt.3.1. und 3.10. zu verstehen sind, gleichgültig, wo sie eintreten;
  - 4.6. dadurch, dass der Versicherungsnehmer für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung beschädigter, zerstörter oder in Verlust geratener Sachen nicht rechtzeitig vorsorgt oder ihm hiezu nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht;
  - 4.7. durch behördlich angeordnete oder verursachte Maßnahmen bezüglich Wiederherstellung, Betriebsbeschränkungen oder sonstige Verzögerungen;
  - 4.8. durch außergewöhnliche Verzögerungen bei der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, wie Klärung von Eigentum-, Besitz- oder Pachtverhältnissen, Abwicklung von Erbschaften, Prozessen und dgl.;
  - 4.9. dadurch, dass bei zusammengehörigen Einzelsachen unbeschädigt gebliebene Einzelsachen im versicherten Betrieb nicht mehr verwendet werden können;
  - 4.10. durch Schäden, die von der Reparatur- oder Wartungsfirma verursacht wurden;
  - 4.11. durch Funktionsstörungen, die nicht durch einen Sachschaden hervorgerufen wurden;
  - 4.12. durch Sachschäden gemäß Artikel 2, wenn die Wiederherstellung länger dauert, als die Wiederherstellung einer im Gebiet von Westeuropa hergestellten Sache mit gleichwertigen technischen Eigenschaften.
5. Unterbrechungen, deren Folgen sich im Betrieb ohne erhebliche Aufwendungen wieder beseitigen lassen, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.
6. Der Versicherer haftet nicht für Unterbrechungsschäden infolge von Beschädigung oder Zerstörung sowie Verlust von Sachen, die nicht im Geräteverzeichnis der Polizza angeführt sind, auch wenn deren Beschädigung oder Zerstörung die Folge eines Sachschadens an einer der im Geräteverzeichnis der Polizza angeführten Sache ist.
7. Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Unterbrechungsschäden infolge von Schäden an oder Verlusten von
  - 7.1. Betriebsmitteln, Hilfsstoffen und Verbrauchsmaterialien;
  - 7.2. externen Datenträgern;
  - 7.3. Filmen, Rastern, Folien, Textil- und Kunststoffbelägen, Walzenbelägen, Formen und dgl.;
  - 7.4. Rohstoffen, Halb- und Fertigfabrikaten.
8. Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden durch Verderb, Beschädigung oder Zerstörung von Rohstoffen, Halb- und Fertigfabrikaten ebenso für die Wertminderung, die durch Sachschäden an Gebäuden, maschinellen Einrichtungen, Betriebsbehelfen, Rohstoffen und in Fabrikation befindlichen Waren infolge der Betriebsunterbrechung durch Einbuße an ihrer Verwendbarkeit, in ihrem Wert oder durch Verderben entstehen.

### **Artikel 4**

#### Deckungsbeitrag

1. Deckungsbeitrag im Sinne dieser Betriebsunterbrechungs-Versicherung ist die Differenz zwischen den Betriebserträgen (Punkt 2) und den variablen Kosten (Punkt 3). Im Falle eines Verlustes ist der Deckungsbeitrag der Saldo aus den im Falle einer Betriebsunterbrechung weiterlaufenden (fixen) Kosten und dem Verlust, den der Betrieb auch ohne Unterbrechung ausgewiesen hatte.
2. Die Betriebserträge umfassen die Umsatzerlöse, die Bestandsveränderungen an halbfertigen und fertigen Erzeugnissen, die aktivierten Eigenleistungen und sonstigen betrieblichen Erträge nach Abzug der Skonti und sonstigen Erlösschmälerungen, die im versicherten Betrieb aus Erzeugung, aus Handel und aus sonstigen Dienstleistungen entstehen.

3. Variable Kosten sind Kosten, die als Folge der Betriebsunterbrechung wegfallen oder sich vermindern und die nicht aufgrund besonderer Vereinbarung als versicherte Kosten festgelegt sind. Dazu gehören auch Abschreibungen verschleißabhängiger Teile der Anlagen, die während der Betriebsunterbrechung nicht genutzt werden.
4. Personalaufwendungen gelten im Sinne dieser Bedingungen grundsätzlich als weiterlaufende (fixe) Kosten.
5. Bei der Ermittlung des versicherten Deckungsbeitrages bleiben außer Ansatz
  - 5.1. Erträge, die mit dem versicherten Erzeugungs-, Handels- und sonstigen Dienstleistungsbetrieb nicht unmittelbar zusammenhängen (betriebsfremde und außerordentliche Erträge).
  - 5.2. betriebsfremde und außerordentliche Aufwendungen.

#### **Artikel 5**

##### Versicherungswert, Versicherungssumme, Prämie, Ausfallziffer

1. Der Versicherungswert im Sinne des § 52 VersVG wird durch den Deckungsbeitrag gemäß Artikel 4 bestimmt, den der Versicherungsnehmer ohne Unterbrechung des Betriebes während der dem Eintritt des Sachschadens folgenden 12 Monaten erwirtschaften würde.  
Die Versicherungssumme hat dem Versicherungswert zu entsprechen.
2. Die Grundlage der Prämienberechnung bildet die Versicherungssumme für den Deckungsbeitrag im Ausmaß eines vollen Geschäftsjahres (Jahressumme) des gesamten Betriebes oder der wirtschaftlichen Rechnungseinheit des Betriebes.
3. Der Einfluss der jeweiligen im Geräteverzeichnis enthaltenen Sache auf die Jahressumme wird durch die Ausfallziffer festgelegt.  
Die Ausfallziffer einer Sache bezeichnet den prozentuellen Anteil des Deckungsbeitrages gemäß Artikel 4, der voraussichtlich nicht erwirtschaftet wird, falls diese Sache während eines vollen Geschäftsjahres nicht genutzt werden kann.

#### **Artikel 6**

##### Haftungszeit, Ende des Unterbrechungsschadens, zeitlicher Selbstbehalt

1. Der Versicherer haftet für den Unterbrechungsschaden, der innerhalb von 12 Monaten seit Eintritt des Sachschadens entsteht (Haftungszeit). Bei Betrieben, die das ganze Jahr hindurch ohne Unterbrechung und ohne größere Saisonschwankungen arbeiten, kann eine davon abweichende, kürzere Haftungszeit vereinbart werden. In diesen Fällen haftet der Versicherer für die den gewählten Haftungszeiten entsprechenden Teile der Versicherungssumme (= Haftungssummen).  
Für die Berechnung dieser von den Versicherungssummen abweichenden Haftungssummen wird bei einer Haftungszeit von unter 12 Monaten die Versicherungssumme für 12 Monate und bei einer Haftungszeit von über 12 Monaten (bis zu 24 Monaten die Versicherungssumme für 24 Monate zugrunde gelegt).
2. Der Unterbrechungsschaden endet zum Zeitpunkt der Wiederherstellung der zerstörten, beschädigten oder in Verlust geratenen Sachen, darüber hinaus zum Zeitpunkt der technischen Möglichkeit, die Betriebsleistung im früheren Umfang zu erbringen, spätestens aber mit Ablauf der Haftungszeit.

#### **Artikel 7**

##### Buchführungspflicht

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, ordnungsgemäße Bücher und Aufzeichnungen zu führen, Inventuren und Bilanzen aufzustellen und sie, soweit sie das laufende Geschäftsjahr und die drei Vorjahre betreffen, zum Schutz vor Vernichtung sicher und getrennt aufzubewahren.
2. Bei Verletzung dieser Obliegenheit ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht oder dass sie weder die Feststellung des Schadenfalles noch die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung beeinflusst hat.

#### **Artikel 8**

##### Taxe

Ein bestimmter Betrag, unabhängig von dem im Schadenfall erst zu errechnenden Unterbrechungsschaden, darf als Ersatzleistung im Vorhinein nicht vereinbart werden.

#### **Artikel 9**

##### Veräußerung

1. Bei Veräußerung sämtlicher im Geräteverzeichnis angeführten Sachen erlischt der Vertrag wegen Wegfalles des versicherten Interesses (§ 68 VersVG). Bei teilweiser Veräußerung wird der Vertrag nach Maßgabe des Wegfalles des versicherten Interesses eingeschränkt.

2. Die Rückgabe von geleasteten oder gemieteten Sachen ist der Veräußerung gleichzusetzen.
3. Bei Veräußerung des gesamten Unternehmens sind die §§ 69 - 71 VersVG sinngemäß anzuwenden.

#### **Artikel 10**

##### Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Schadenfalles

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet dafür zu sorgen und sorgen zu lassen, dass die versicherten Sachen
  - sich in technisch einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand befinden,
  - sorgfältig gewartet und instandgehalten werden,
  - nicht dauernd oder absichtlich über das technisch zulässige Maß belastet werden. Der Betrieb hat entsprechend der Herstelleranweisung zu erfolgen.
2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, einem entsprechend legitimierten Beauftragten des Versicherers den Zutritt zu den versicherten Sachen zu gestatten.
3. Bei Verletzung dieser Obliegenheiten ist der Versicherer gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6, Absatz 1, 1a und 2 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.

#### **Artikel 11**

##### Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

1. Der Versicherungsnehmer hat im Falle eines Schadens, für den er Ersatz verlangt, folgende Obliegenheiten:
  - 1.1. Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei Weisungen des Versicherers zu befolgen; gestatten es die Umstände, so hat er solche Weisungen einzuholen.
  - 1.2. Er hat unverzüglich, spätestens innerhalb dreier Tage, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer Anzeige zu machen. Durch die Absendung der Anzeige wird die Frist gewahrt. Einbruchdiebstahl-, Diebstahl-, Beraubungs-, Vandalismus- und Brandschäden sind unverzüglich auch der Sicherheitsbehörde zur Anzeige zu bringen.
  - 1.3. Er hat dem Versicherer, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann
    - jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Verpflichtung zur Leistung zu gestatten;
    - jede hiezu dienliche Auskunft auf Verlangen zu Protokoll zu geben;
    - Belege beizubringen.
  - 1.4. Er kann die endgültige Reparatur nach erfolgter Anzeige sofort in Angriff nehmen, doch darf das Schadenbild bei größeren Schäden vor der Besichtigung durch einen Beauftragten des Versicherers - die innerhalb von acht Tagen nach Eingang der Schadenanzeige beim Versicherer erfolgen muss - nur insoweit geändert werden, als dies zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig ist. Hat die Besichtigung des Schadens innerhalb der vorgenannten Frist von acht Tagen nicht stattgefunden, so wird der Versicherungsnehmer von der Verpflichtung, das Schadenbild nicht zu ändern, frei, und er kann die Maßnahmen zur Reparatur oder Erneuerung der beschädigten Sache unbeschränkt ergreifen. Die bei der Reparatur nicht mehr verwendeten beschädigten bzw. ausgewechselten Teile sind jedoch dem Versicherer zwecks Besichtigung zur Verfügung zu stellen.
  - 1.5. Er hat alle Angaben im Zuge der Schadenerhebung dem Versicherer richtig und vollständig zu machen.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6, Absatz 3 VersVG, im Falle einer Verletzung der unter Punkt 1.1. genannten Obliegenheiten nach Maßgabe des § 62 VersVG, von der Verpflichtung zur Leistung frei.
3. Sind die Anzeigen der Schäden bei der Sicherheitsbehörde unterblieben, so kann die Entschädigung nur bis zur Nachholung dieser Anzeigen verweigert werden. Sind abhanden gekommene Sachen der Sicherheitsbehörde nicht angezeigt worden, so kann die Entschädigung nur für diese Sachen verweigert werden.

#### **Artikel 12**

##### Entschädigung

1. Der Ermittlung der Entschädigung wird der Versicherungswert gemäß Artikel 5 Pkt.1 zugrundegelegt. Die Höhe der Entschädigung wird durch die Versicherungssumme für 12 Monate oder 24 Monate unter Berücksichtigung der gewählten Haftungszeit begrenzt. Liegt die Versicherungssumme bzw. Haftungssumme unter dem Versicherungswert (jeweils für 12 bzw. 24 Monate), so liegt Unterversicherung vor, in deren Ausmaß sich auch die Entschädigung verringert. Ist hingegen die Versicherungssumme bzw. Haftungssumme höher als der Versicherungswert, so erhöht sich dadurch die Entschädigung nicht.
2. Das Ausmaß der Entschädigung des Versicherers für den nicht erwirtschafteten (entgangenen) Deckungsbeitrag bestimmt sich nach allen jenen Umständen, die dessen Höhe während der Haftungszeit des Versicherers hätten beeinflussen müssen, insbesondere nach der Marktlage und den besonderen geschäftlichen und technischen Betriebsverhältnissen, den etwa eingetretenen Änderungen des Betriebssystems oder der Absatzverhältnisse, nach der Einwirkung von Ereignissen gemäß Artikel 2 Pkt.3.10, Boykott, Aussperrung, von Konkurs oder eines Ausgleichsverfahrens des Versicherungsnehmers.  
Ändern sich die in der Polizze bezeichneten Betriebsverhältnisse, so wird die Entschädigung nicht über den Betrag hinaus geleistet, der sich bei unveränderten Betriebsverhältnissen ergeben hätte.

Bei Ermittlung der Entschädigung sind weiters zu berücksichtigen: Der Deckungsbeitrag, der bei Verwertung des Rohmaterials und der halbfertigen Waren nach dem Schadenfall erzielt werden kann, die Möglichkeit eines Ersatz-, Not- oder Lohnbetriebes, die Möglichkeit, den Ausfall nach Wiederaufnahme des Betriebes durch verstärkte Erzeugung, Bearbeitung oder Verkauf von Waren oder durch andere verstärkte Betriebsleistungen während der Haftungszeit oder nach deren Ablauf in angemessener Frist einzuholen.

3. Nicht ersetzt werden Abschreibungen, die während der Dauer der Betriebsunterbrechung von den von einem Sachschaden zerstörten Anlagen, die durch neue ersetzt werden, vorzunehmen gewesen wären.
4. Bei Betrieben, bei denen der Deckungsbeitrag nicht gleichmäßig im gesamten Geschäftsjahr erwirtschaftet wird, ist bei Berechnung der Entschädigung jener Teil des während der Haftungszeit nicht erwirtschafteten Deckungsbeitrages auszuscheiden, der in einem außerhalb der Haftungszeit liegenden Zeitabschnitt bereits erwirtschaftet worden ist oder noch erwirtschaftet werden kann.
5. Der nicht erwirtschaftete Deckungsbeitrag und die hierauf entfallende Entschädigung ist für die ganze Dauer der wahrscheinlichen Betriebsunterbrechung, längstens aber für die Haftungszeit, im vorhinein, und zwar für jeden Kalendermonat getrennt, festzustellen. Ergibt sich bei einer abschließenden Gesamtberechnung des nicht erwirtschafteten Deckungsbeitrages und der darauf entfallenden Entschädigung eine Abweichung gegenüber der bisherigen Berechnung, so ist diese zu korrigieren.
6. Ist bei Beginn des Haftungszeitraumes (Eintritt des Sachschadens) die in dem Anlagenverzeichnis genannte Ausfallziffer für eine Sache niedriger als der Anteil des Deckungsbeitrages gemäß Artikel 4, der nicht erwirtschaftet würde, falls diese Sache während des vollen Geschäftsjahres nicht benützt werden könnte, so wird nur der Teil des ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Schaden verhält wie die Ausfallziffer zu diesem Anteil.
7. Die Entschädigungsleistung des Versicherers vermindert sich um jenen Teil, der dem Verhältnis des zeitlichen Selbstbehaltes zur gesamten ersatzpflichtigen Unterbrechung während der Haftungszeit entspricht.

### **Artikel 13** Ersatz der Aufwendungen

1. Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Unterbrechungsschadens macht, fallen dem Versicherer zur Last,
  - 1.1. soweit sie den Umfang der Entschädigungspflicht des Versicherers verringern oder
  - 1.2. soweit der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte, wegen ihrer Dringlichkeit aber das Einverständnis des Versicherers vorher nicht einholen konnte. In diesem Falle ist der Versicherer über die eingeleiteten Maßnahmen unverzüglich zu verständigen.
2. Die Aufwendungen werden nicht ersetzt, soweit
  - 2.1. durch sie über die Haftungszeit hinaus für den Versicherungsnehmer Nutzen entsteht;
  - 2.2. durch sie Deckungsbeiträge erwirtschaftet werden, die nicht versichert sind;
  - 2.3. sie mit der Entschädigung zusammen die Haftungssumme übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.
3. Bei einer Unterversicherung – Artikel 8 ABS - sind die Aufwendungen nur in dem Verhältnis zu ersetzen wie der Unterbrechungsschaden.

### **Artikel 14** Haftungseinschränkung aufgrund anderweitig bestehender Versicherungen

Wenn für einzelne der versicherten Gefahren anderweitige Versicherungen bestehen (z.B. Feuer-, Einbruchdiebstahl-Versicherung und dergleichen), gehen diese Versicherungen im Schadenfall voran. Bieten diese Versicherungen keinen ausreichenden Schutz, so übernimmt der Elektronik-Versicherer die darüber hinausgehenden Verpflichtungen im Rahmen des Versicherungsvertrages.

### **Artikel 15** Beteiligung mehrerer Versicherer

1. Der führende Versicherer oder seine in der Polizza genannte Geschäftsstelle ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer in Empfang zu nehmen.
2. Prozessführung  
Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, wird folgendes vereinbart.
  - 2.1. Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
  - 2.2. Die an der Versicherung mitbeteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung gegenüber dem Versicherungsnehmer sowie die vom führenden Versicherer mit dem Versicherungsnehmer nach Streitanhängigkeit geschlossenen Vergleich als auch für sich verbindlich an. Andererseits erkennt der Versicherungsnehmer den Ausgang eines Rechtsstreites mit dem führenden Versicherer auch gegenüber den mitbeteiligten Versicherern als für ihn verbindlich an.

- 2.3. Falls der Anteil des führenden Versicherers die Revisionssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf diesen zweiten, erforderlichenfalls auch auf einen dritten und weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe überschritten ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so findet die Bestimmung des Punktes 2.2 keine Anwendung.

#### **Artikel 16** Sachverständigenverfahren

Ergänzung zu Artikel 9 ABS:

Die von den Sachverständigen zu beurkundenden Feststellungen müssen neben der detaillierten Schätzung der Schadenhöhe mindestens enthalten:

1. die ermittelte oder vermutete Entstehungsursache des Schadens und dessen Umfang;
2. den Wert der beschädigten Sache unmittelbar vor dem Schaden gemäß Artikel 7, Punkte 2.2 und 2.3;
3. den Neuwert der beschädigten Sache zur Zeit des Schadens;
4. bei reparierbarem Schaden den Wert der zu ersetzenden Teile unmittelbar vor dem Schaden gemäß Artikel 7, Punkt 2.1;
5. den etwaigen Mehrwert nach der Reparatur;
6. den Wert der verbleibenden Teile unter Berücksichtigung ihrer Verwendbarkeit für die Reparatur oder andere Zwecke

#### **Artikel 17** Zahlung der Entschädigung Ergänzung zu Art.11 ABS:

1. Ist es nach Ablauf eines Monats seit Beginn der Unterbrechung und nach Ablauf jedes weiteren Monats möglich, den Betrag festzustellen, den der Versicherer für die verfllossene Zeit der Unterbrechung mindestens zu vergüten hat, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass ihm dieser Betrag in Anrechnung auf die Gesamtleistung gezahlt wird.
2. Der Versicherer kann den monatlichen Nachweis über die tatsächlich nicht erwirtschafteten Deckungsbeiträge verlangen.
3. Solange die Entschädigung nicht einvernehmlich oder durch Sachverständigenverfahren (Artikel 16) bestimmt ist, kann die Abtretung des Entschädigungsanspruches dem Versicherer gegenüber nicht geltend gemacht werden.

#### **Artikel 18** Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, vermindert sich die Versicherungssumme nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

Bei völliger Zerstörung (Artikel 7, Punkt 2) scheiden die völlig zerstörten Sachen jedoch mit der auf sie entfallenden Versicherungssumme aus der Versicherung aus; dem Versicherer gebührt gemäß § 68, Abs. 2 VersVG hinsichtlich der völlig zerstörten Sachen unter Anrechnung der für diese Sachen bereits gezahlten Prämie die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zur Kenntnis des Versicherers von der völligen Zerstörung beantragt worden wäre (Kurztarif).

2. Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles

- 2.1 Nach dem Eintritt des Schadensfalles ist jeder Teil unbeschadet anderer Rechtsfolgen berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen, wenn der andere Teil eine ihm im Zusammenhang mit dem Schadensfall gesetzlich oder vertraglich auferlegte Pflicht verletzt hat.  
Insbesondere kann der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer die Anerkennung eines begründeten Entschädigungsanspruches ganz oder teilweise verzögert hat, und der Versicherer kündigen, wenn der Versicherungsnehmer den Eintritt oder den Umfang des Schadens durch sein Verhalten vorsätzlich oder grob fahrlässig beeinflusst oder bei der Ermittlung der Entschädigung eine unwahre Angabe gemacht oder einen für die Ermittlung erheblichen Umstand verschwiegen hat.
- 2.2 Jeder Teil ist berechtigt, unabhängig vom Vorliegen der Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen Teil, das Versicherungsverhältnis nach Eintritt eines Schadensfalles zu kündigen, wenn
  - die für diesen Schadensfall zu leistende Entschädigung einen Betrag von EUR 5.000,- bzw. EUR 500,- bei Verbraucherverträgen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes übersteigt oder
  - in der jeweiligen Versicherungsperiode insgesamt bereits zwei Schadensfälle eingetreten sind und die dafür insgesamt zu leistende Entschädigung eine Jahresprämie übersteigt.
- 2.3 Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Wenn die Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen Teil jedoch erst später bekannt wurde, ist die Kündigung auch noch innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung zulässig. Der Versicherer

hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

- 2.4 Hat der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben, kann der Versicherer innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigen.